

# Statuten der Männerriege Auenstein

### Name und Sitz

Die Männerriege Auenstein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetz Buches. Sie ist gleichzeitig eine Untersektion des Turnvereins Auenstein, dessen Reglemente und Statuten sinngemäss Anwendung finden. Der Sitz des Vereins ist Auenstein.

#### **Zweck des Vereins**

Die Männerriege fördert die turnerische und sportliche Betätigung ihrer Mitglieder und bietet diesen eine aktive und gesunde Freizeitgestaltung an. Sie führt einen den Eignungen und Neigungen ihrer Mitglieder entsprechenden Turnbetrieb und bestreitet passende Wettkämpfe im Turnen und Spiel. Die Männerriege fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Männerriege Auenstein ist Mitglied des Kreisturnverbandes Brugg und somit auch Mitglied des Aargauer Turnverbandes und des Schweizerischen Turnverbandes, denen gegenüber sie als selbständiger Verein auftritt. Die Statuten und Reglemente dieser Verbände, insbesondre die verpflichtende Ethik-Charta (s. Anhang 1) sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Bei Änderungen der Ethik-Charta durch den Verband werden diese übernommen durch den Vorstand und sind ohne Zustimmung der GV gültig.

#### **Mitgliedschaft**

Die Männerriege Auenstein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
- Inaktiven Mitgliedern
- Gönnern

Aktivmitglied der Männerriege Auenstein kann werden, wer im laufenden Kalenderjahr das 28. Altersjahr erreicht, sich zu den Tätigkeiten des Vereins bekennt und sich vom Turnen angesprochen fühlt.



Die Aktivmitglieder nehmen an den turnerischen und den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teil. Sie beteiligen sich in angemessener Weise an den Organisationsarbeiten des Vereins. Die Aktivmitglieder haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.

Wer nach seiner Aktivmitgliedschaft der Männerriege verbunden bleiben und am gesellschaftlichen Programm weiterhin teilnehmen möchte, kann zu den inaktiven Mitgliedern übertreten. Diese werden über den Vereinsbetrieb informiert und zu den Versammlungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen eingeladen.

Die inaktiven Mitglieder entrichten einen jährlichen Administrationsbeitrag. Bezüglich Stimmrechts sind sie den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Natürliche und juristische Personen können Gönner der Männerriege werden Sie unterstützen den Verein finanziell mit einem jährlichen Beitrag.

Aufnahmen als Aktivmitglied der Männerriege Auenstein erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei schwerwiegenden Gründen können Mitglieder jeder Kategorie mit einem 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommen, werden stillschweigend gestrichen.

Der Austritt aus dem Verein oder der Übertritt in eine andere Kategorie ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Einbezahlte Beiträge verfallen

#### Organe

Die Organe der Männerriege sind

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung, Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

#### Versammlungen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Männerriege Auenstein. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus

Aktiven Mitgliedern



- Inaktiven Mitgliedern
- Delegierte und Gäste (ohne Stimmrecht)

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Technischen Leitung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlages
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Präsidenten
- Statutenänderungen

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt spätestens drei Wochen im Voraus. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand auf eigene Veranlassung, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangt, einberufen.

Eine Vereinsversammlung oder ein Turnstand werden durch den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Traktanden schriftlich und zwei Wochen im Voraus einberufen. Alle laufenden Geschäfte, die nicht in die Kompetenz einer Generalversammlung fallen, können behandelt werden.

Alle ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen und Turnstände sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Anträge, die mit der bekannt gegebenen Traktandenliste nicht in Beziehung stehen, sind sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Über alle Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

Statutenrevisionen, Ausschlüsse und Wiedererwägungsanträge werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.



Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Oberturner
- Kassier
- Aktuar
- 1 3 weitere Mitglieder

Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und ist unbeschränkt wieder wählbar. Der Präsident wird von der Versammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand leitet den Geschäftsgang und den Vereinsbetrieb der Männerriege und vertritt diese nach aussen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung allen Mitgliedern bekannt war und eine Mehrheit anwesend ist.

Der Präsident leitet Sitzungen und Versammlungen, sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse und erstattet der Versammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Oberturner ist verantwortlich für die Organisation und Leitung der Turnstunden und der anderen turnerischen Anlässe.

Der Kassier leitet das Kassenwesen und führt die Jahresrechnung. Für Bankkonten und Postkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

Die Festlegung der andern Verantwortlichkeitsbereiche trägt dem Tätigkeitsfeld der Männerriege Rechnung. Der Vorstand ist für eine zweckmässige Aufgabenverteilung verantwortlich.



### Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei bis drei Rechnungsrevisoren für die gleiche Dauer wie den Vorstand. Auch sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, allfällige Festabrechnungen und die Bilanz der Männerriege Auenstein. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen Anträge.

#### **Finanzen**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Gewinn von Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Generalversammlung legt Beitragsbefreiungen fest. Der Jahresbeitrag ist auf maximal CHF 200.00 beschränkt.

Aus der Vereinskasse werden bezahlt

- Verbandsbeiträge
- Beiträge an Startgelder
- Kosten für Turn- und Vereinsbetrieb
- Geräteanschaffungen
- Besoldungen

Das Vereinsvermögen ist soweit sinnvoll risikolos und zinstragend anzulegen.

Für Verpflichtungen der Männerriege haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

# Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Die Revision einzelner Bestimmungen der Statuten kann nur an einer Generalversammlung vorgenommen werden. Revisionsanträge müssen zusammen mit



den Versammlungsunterlagen schriftlich bekannt gegeben werden.

Eine Totalrevision der Statuten bedarf der vorgängigen Zustimmung durch die Generalversammlung.

Alle Beschlüsse im Zusammenhang mit den Statuten müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Anzahl der Aktivmitglieder acht oder weniger beträgt. Der Beschluss muss an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Turnverein Auenstein zur treuhändischen Verwaltung zu übergeben. Wenn sich ein neuer Verein mit Sitz in Auenstein bildet, der den gleichen Zweck hat, in freundschaftlichem Verhältnis zum Turnverein steht und dem Schweizerischen Turnverband angehört, ist ihm das Vermögen der früheren Männerriege auszubezahlen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Februar 1981. Sie wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2005 beschlossen, im Jahre 2022 ergänzt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverein Auenstein und den Kreisturnverband Brugg sofort in Kraft.

Auenstein im März 2022

Präsident MR Auenstein Christoph Biner

Präsident KTV Brugg Bernadette Vogt Aktuar KTV Brugg Michael Müller

Aktuar MR Auenstein

Lanz Jürg



### **Anhang 1**

#### **Ethik-Charta**

Die olympischen Werte – Höchstleistung, Freundschaft und Respekt – bilden weltweit die Grundlage für einen fairen und nachhaltigen Sport. Die Ethik-Charta von Swiss Olympic und dem <u>Bundesamt für Sport (BASPO)</u> baut auf diesen Werten auf.

Als Mitgliedverband von Swiss Olympic ist es dem Schweizerischen Turnverband wichtig, die Werte der Ethik-Charta zu unterstützen und diese auch in die Mitgliederverbände und -vereine zu transportieren.

Die Ethik-Charta besteht aus neun Prinzipien, die eine Verpflichtung für alle sind – für gesunden, respektvollen und fairen Sport.

### 1. Gleichbehandlung für alle

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

### 2. Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

### 3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

# 4. Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

# 5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

## 6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

# 7. Absage an Doping und Drogen

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

# 8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

# 9. Gegen jegliche Form von Korruption

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den



Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Die Ethik-Charta ist unter folgendem Link beim Verband einsehbar: Ethik-Charta - Schweizerischer Turnverband - STV (stv-fsg.ch)